

<p>Durch das Vorhaben betroffene Arten Fledermäuse Potenziell: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhauffledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, (sehr unwahrscheinlich: Bechsteinfledermaus, Zweifarbfledermaus)</p>		
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art</p>	<p>Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. -, V, Defizitär <input type="checkbox"/> RL SH, Kat. -,V, 2, 3, D s. LBP-Text</p>	<p>Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht (Zweifarbflödermaus) <input checked="" type="checkbox"/> XX unbekannt (Bechstein- und Rauhauffledermaus)</p>
<p>2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</p>		
<p>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Die potenziell vorkommenden Fledermen haben zwar z. T. unterschiedliche Lebensraumansprüche, aufgrund der begrenzten vorhabenspezifischen Wirkungen, die lediglich eine potenzielle Gefährdung von Fledermaustagesverstecken in den Böschunggehölzen im Zuge der Baufeldräumung umfassen, wird hier auf eine detaillierte Darstellung für die einzelnen Arten verzichtet. Relevante Lebensraumstrukturen sind vor allem die als Jagdgebiete geeigneten Stillgewässer mit den umgebenden Ufergehölzen, in geringerem Umfang können auch der Grünzug, der Friedhof, die gehölzbestockte Seite der Bahnböschung und die gehölzbestockten Straßenböschungen als Jagdraum dienen. Quartiere können in Gebäuden und in starken Höhlenbäumen (z. B. im Uferbereich des Schöhsees) vorkommen, Tagesverstecke können auch in Gehölzen mit geringen Stammdurchmessern vorhanden sein. Unter den potenziell vorkommenden Arten sind auch Fledermäuse die eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung, Licht- oder Lärmimmissionen aufweisen.</p>		
<p>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein <u>Deutschland:</u> Die genannten Fledermausarten kommen bundesweit vor, die Bechstein- und die Zweifarbfledermaus befinden sich allerdings in Schleswig-Holstein an ihrer nördlichen Verbreitungsgrenze. <u>Schleswig-Holstein:</u> Bis auf die seltene Bechstein- und Zweifarbfledermaus sind die übrigen Arten landesweit verbreitet, wobei die Verbreitung in den Marschgebieten geringer ist und beim Braunen Langohr auch im Norden dünner ausfällt. Wasser- und Teichfledermaus kommen stärker gewässergebunden vor und weisen geringere Abundanzen in der Geest auf.</p>		
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Das Vorkommen der genannten Arten im Untersuchungsgebiet ist nicht auszuschließen, wobei das Vorkommen von Bechstein- und Zweifarbfledermaus sehr unwahrscheinlich und das Vorkommen von Fransenfledermaus und Braunem Langohr aufgrund ihrer Lebensraumansprüche auch unwahrscheinlich ist. Ein Verlust von großquartiergeeigneten (Wochenstube, Winterquartier) Strukturen (Bäume mit Höhlen oder Spalten, Bauwerke) durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Pot. Jagdgebiete sind bereits unter 2.1 genannt. Als potenzielle die B 76 querende Flugstraße kommt lediglich die Bahnunterführung in Frage. Dort findet kein Eingriff statt.</p>		
<p>3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</p>		
<p>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)</p>		
<p>3.1.1 Baubedingte Tötungen</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Arten**Fledermäuse**

Potenziell: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhauffledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, (sehr unwahrscheinlich: Bechsteinfledermaus, Zweifarbfledermaus)

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Die Nutzung der zur Rodung vorgesehenen Böschungsgehölze durch Fledermäuse als Tagesverstecke ist zwar aufgrund der geringen Durchmesser der Gehölze und der Beeinträchtigungen durch den Straßenverkehr auf der B 76 unwahrscheinlich (Störungen durch Licht, Lärm und Erschütterungen), kann aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist eine Bauzeitenregelung für die Gehölzfällung notwendig.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von Anfang Dezember bis Ende Februar)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Um Tötungen von in Tagesquartieren befindlichen Fledermäusen zu vermeiden, ist der Fällzeitraum der Gehölze auf Anfang Dezember bis Ende Februar zu beschränken. (Maßnahme V1_{AR}.)

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zur ihrer Rettung notwendig? ja nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? ja nein

Die Lärmschutzwände werden parallel zur B 76 errichtet und weisen Höhen von 3 m bis 4,50 m auf. Eine potenzielle Flugstraße ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Im Bereich des Grünzugs besteht die Möglichkeit, dass Fledermäuse häufiger die B 76 überfliegen. Die rückwärtigen Bäume, die auch nach Errichtung der Lärmschutzwände erhalten bleiben, weisen aber deutlich größere Höhen über der Gradienten der B 76 als die geplanten Lärmschutzwände auf. Die Lärmschutzwände können hier entsprechend keine Barrierewirkung entfalten. Vielmehr verhindern sie ein zu tiefes Absinken über der Straße. Auch in den übrigen Bereichen in denen Lärmschutzwände errichtet werden, wird, sofern eine jagdliche Nutzung entlang der Böschungsgehölze vorkommt, das Kollisionsrisiko mit dem Straßenverkehr vermindert und die rückwärtig erhalten bleibenden Gehölzstrukturen durch Minderung der Immissionen aufgewertet.

Durch das Vorhaben betroffene Arten Fledermäuse Potenziell: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhauffledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, (sehr unwahrscheinlich: Bechsteinfledermaus, Zweifarbfledermaus)	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Durch das Bauvorhaben sind keine Höhlenbäume oder Bauwerke betroffen, ein Verlust von Wochenstuben oder Winterquartieren kann damit ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)</i>	
Die von dem Bauvorhaben ausgehenden baubedingten Störungen sind als vergleichsweise gering und kurzzeitig einzustufen. Störwirkungen, die deutlich über die Störwirkung der B 76 selbst hinausgehen und Beeinträchtigungen der potenziell vorkommenden Fledermausarten auslösen könnten, sind nicht zu erwarten.	
Betriebsbedingt führt die Errichtung der Lärmschutzwände zu einer Verringerung von Störwirkungen durch die B 76.	
Potenzielle, die B 76 querende Flugstraßen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. In Bererichen in	

<p>Durch das Vorhaben betroffene Arten Fledermäuse Potenziell: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhauffledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, (sehr unwahrscheinlich: Bechsteinfledermaus, Zweifarbfledermaus)</p>	
<p>denen Jagdflüge über die B76 erfolgen könnten, befinden sich rückwärtig der Wände Gehölze, die erhalten bleiben und höher als die geplanten Wände sind. Einschränkungen von Jagdräumen können somit auch ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</p>	
<p><input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.</p> <p><input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.</p>	
<p>5 Fazit</p>	
<p>Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:</p>	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

<p>Durch das Vorhaben betroffene Arten Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter der Gehölzbiotope Potenziell: Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Grünfink, Habicht, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Saatkrähe, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp</p>		
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. - <input type="checkbox"/> RL SH, Kat. -	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
<p>2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</p>		
<p>2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten</p> <p>Die vorkommenden Arten haben ein weites Habitatspektrum. Allen ist jedoch gemeinsam, dass sie größere Gehölzpflanzen als Warten, als Nahrungsraum oder zur Nestanlage benötigen (BAUER et al. 2005). Es werden daher schwerpunktmäßig Biotop mit Gehölz- und Gebüschvorkommen, z.B. Siedlungen, Wälder, Parks besiedelt. Sie können in jeder Brutsaison ein neues Revier besetzen oder ihr Nest neu anlegen.</p> <p>Die Jahresperiodik ist artspezifisch verschieden. Die Brutzeit der Gilde liegt zwischen Anfang März und Ende August (Kernbrutperiode nach BAUER et al. (2005)).</p> <p>Die meisten Arten dieser Gilde gelten als nicht besonders lärmempfindlich. Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen (FLADE 1994) liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei < 10 bis 20 m. Für die meisten Arten liegen artspezifische Effektdistanzen vor, diese liegen bei 100 (Amsel, Buchfink, Goldammer, Zaunkönig), bei der Mönchsgrasmücke bei 200 m und beim Kuckuck bei 300 m (GARNIEL& MERWALD2010).</p>		
<p>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein</p> <p><u>Deutschland:</u> Die Arten sind in Deutschland flächendeckend verbreitet. Es besteht keine Bestandsgefährdung.</p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> Die Arten sind landesweit flächendeckend verbreitet und nicht gefährdet. Sie zählen zu den häufigen bis mittelhäufigen Brutvogelarten.</p>		
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Gehölzvorkommen, Straßenverkehrsbegleitgehölze, Gebüsche und Hecken des Untersuchungsgebietes können von Gehölzfreibrütern besiedelt sein.</p>		
<p>3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</p>		
<p>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)</p>		
<p>3.1.1 Baubedingte Tötungen</p> <p>Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Das Vorhaben bedingt die Beseitigung von Gehölzbeständen, die eine Eignung als Brutstätten der Gilde besitzen. Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen in bereits besetzten Nestern im Zuge der Baufeldräumung kann daher nicht generell ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen als Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen lassen sich baubedingte Individuenverluste während der Baufeldräumung vermeiden, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG zu verhindern.</p>		

<p>Durch das Vorhaben betroffene Arten Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter der Gehölzbiotope Potenziell: Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Grünfink, Habicht, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Saatkrähe, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp</p>	
<p><u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u></p> <p>Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Arten anwesend sind (außerhalb des Zeitraums von Anfang März bis Ende August)</p> <p><input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft</p> <p>Durch eine Baufeldräumung der Gehölzbiotope außerhalb der Kernbrutzeit (01.03. bis 31.08.) lässt sich gewährleisten, dass keine Nester mit Eiern oder Jungvögeln in Gehölzstrukturen bei der Baufeldräumung zerstört werden und damit Tiere verletzt oder getötet werden (Maßnahme V1_{AR}).</p> <p>Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</p> <p>Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Eine Gefährdung der Arten der Gilde durch betriebsbedingte Tötungen ist auszuschließen. Die Lärmschutzwände stellen vielmehr einen gewissen Kollisionsschutz hinsichtlich der Gefährdung durch den Straßenverkehr für die Gilde dar. Eine Kollision mit den Wandelementen selbst wird, durch die Vermeidungsmaßnahme V3_{AR} vermieden: die Verwendung von rein transparenten Wandelemente ist untersagt.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)</p>	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?</p>	

<p>Durch das Vorhaben betroffene Arten Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter der Gehölzbiotope Potenziell: Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Grünfink, Habicht, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Saatkrähe, Singdrossel, Stieglitz Zaunkönig, Zilpzalp</p>	
<p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Durch die mit dem Vorhaben bedingten Flächenbeanspruchungen von Gehölzbiotopen ist eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nicht auszuschließen. Das Plangebiet und die nähere Umgebung sind durch einen hohen Gehölzreichtum in Form von Hecken und verschiedenartigen linearen und flächigen Gehölzbeständen, z.B. im Bereich des Grünzugs, der Parkanlagen, des Friedhofs, der Gewässerufer und der Gärten gekennzeichnet.</p> <p>Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich um Gebüsch- und Baumbrüter sowie um Bodenbrüter, die ihr Nest jedes Jahr neu anlegen und die in der Wahl ihrer Niststätten flexibel sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Brutpaare in der Umgebung trotz der Gehölzbeseitigung geeignete Ersatzhabitate finden werden und die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten daher im räumlichen Umfeld erhalten bleibt, so dass sich das Vorhaben nicht negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirkt. Die Gehölzverluste werden im Rahmen des biotopbezogenen Ausgleichs der Eingriffsregelung vollständig ausgeglichen.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</p>	
<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</p>	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><i>(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)</i></p>	
<p>Baubedingte Störungen setzen mit der Baufeldräumung ein. Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit durchgeführte Baufeldräumung wird die Gründung und Errichtung der Wandelemente vorgenommen. Es ist davon auszugehen, dass sich die betroffenen ungefährdeten Gehölzfreibrüter in diesem Zeitraum ausschließlich außerhalb der für sie relevanten baubedingten Störzonen ansiedeln werden. Die Empfindlichkeit der Artengemeinschaft gegenüber Störungen ist zudem gering. Die Arten werden regelmäßig als Brutvögel in Siedlungsbiotopen registriert.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</p>	
<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</p>	
<p><input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen.</p>	

<p>Durch das Vorhaben betroffene Arten Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter der Gehölzbiotope Potenziell: Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Grünfink, Habicht, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Saatkrähe, Singdrossel, Stieglitz Zaunkönig, Zilpzalp</p>	
<p>Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.</p> <p><input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.</p>	
<p>5 Fazit</p>	
<p>Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:</p> <p>Fangen, Töten, Verletzen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Erhebliche Störung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat 2 <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat 2	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten		
<p>Der Fischotter ist ein Biotopkomplexbewohner mit großen Raumansprüchen, einer Bindung an Gewässer, hoher Mobilität und erheblicher Empfindlichkeit gegenüber Straßenbauvorhaben (KÖRBEL et al. 2001, REUTHER 2002). Er hat eine bedeutende Indikatorfunktion für die Qualität von Lebensräumen in und an Gewässern und das Störpotenzial. Die Ausbreitung des Fischotters erfolgt entlang des Fließgewässersystems, wobei er auch in der Lage ist, gewisse Entfernungen ohne Gewässer zu überwinden.</p> <p>Es besteht eine starke Gefährdung der Art durch Straßen (mit hohem Verkehrsaufkommen). Rund 50% der Fischotter-Todfunde sind an Kreuzungspunkten eines Gewässers mit einer Straße zu verzeichnen. Der Fischotter schwimmt „ungerne“ unter Brücken hindurch, durch Wasser führende Rohre praktisch gar nicht. Kann er nicht auf einem Uferstreifen oder sog. Bermen eines Gewässers eine Straße unterqueren, verlässt er in den meisten Fällen das Gewässer und quert die Straße direkt.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<p><u>Deutschland:</u> In Deutschland haben nur noch in wenigen Regionen Fischotter überlebt. Das flächendeckendste Vorkommen gibt es in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen. Außerdem findet man noch Otter in Bayern, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Aufgrund ihrer heimlichen und großräumigen Lebensweise kann man Fischotter nur schwer erfassen, daher lassen sich auch keine Angaben zur Bestandsgröße machen (Otterzentrum Hansbüttel o.J.).</p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> Der Fischotter ist eines der am meisten bedrohten Säugetiere Schleswig-Holsteins (MUNF 2001). Die Ausbreitungstendenz des Fischotters in Schleswig-Holstein ist grob in nordwestlicher Richtung anzugeben (REUTHER 1998), allerdings breitet er sich auch von Dänemark nach Süden aus (BLEW & FEHLBERG 2002). Mehrere landesweite Kartierungen des Fischotters sind in den letzten Jahren durchgeführt worden (FEHLBERG & BLEW 1998, 1999, HOFFMANN & SCHMÜSER 2004B, HOFFMANN 2004, Wildtierkataster 2009, Behl 2012).</p> <p>Der Fischotter hat sich in Ostholstein ausgebreitet und ist im System der Schwentine regelmäßig und in den letzten Jahren gehäuft nachgewiesen (BEHL 2012). Die neueste landesweite Bestandsaufnahme nach der Stichprobenmethode des IUCN erfolgte 2016. „Die Kreise Plön und Ostholstein können als flächendeckend besiedelt angesehen werden“ (Kern 2016)</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Fischotter (Lutra lutra)	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Insgesamt hat sich die Art im Gebiet um Trave, Schwentine und Elbe-Lübeck-Kanal etabliert (SCHMÜSER & HOFFMANN 2009). Es hat ein starker Anstieg der Nachweise in den letzten 5 Jahren stattgefunden (1999 12 Nachweise, 2004 22 Nachweise, 2009 43 Nachweise, 2016 195 Nachweise). Diese Funde untermauern die Eignung des gesamten Schwentine-Einzugsgebiets im Zusammenhang mit den Vorkommen in Ostholstein für den Fischotter. Inzwischen ist auch das Schwentine-Einzugsgebiet um Plön als fester Aufenthaltsort (ständige Vorkommen, Fortpflanzung, Jungenaufzucht) zu bezeichnen (SCHMÜSER, pers.Mitt.)(BEHL 2012). Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Individuen des Fischotters sich auch im Stadtgebiet Plöns aufhalten bzw. dieses durchstreifen. Dies gilt insbesondere für die Seeufer.</p>	
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet ?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von bis)	
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zur ihrer Rettung notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das größte Gefährdungspotenzial für den Fischotter geht derzeit vom Straßenverkehr aus. Durch den Bau der Lärmschutzwände erhöht sich das Kollisionsrisiko nicht.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein	

Durch das Vorhaben betroffene Art Fischotter (Lutra lutra)	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	

**Durch das Vorhaben betroffene Art
Fischotter (*Lutra lutra*)**

Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fangen, Töten, Verletzen ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ja nein

Erhebliche Störung ja nein

Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahmenach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.

ja nein